

Satzung der Lebenshilfe Essen e.V.

(Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.09.2018)

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Essen e.V."
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie von Freunden und Förderern von Menschen mit geistiger Behinderung.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Essen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und des Landesverbandes Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 AUFGABE UND ZWECK

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Einrichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen bedeuten.
Dazu gehören z.B.:
 - Schaffung integrativer Arbeitsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung
 - Passgenaue und personenorientierte Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung jeder Altersstufe
 - Besondere Hilfen für Schwerbehinderte
 - Freizeit, Bildung und Reisen
 - Familienunterstützende und -fördernde Hilfen
 - Sport für behinderte Menschen
- (2) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- (3) Der Verein will das Verständnis für die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.
- (4) Die Schulung von MitarbeiterInnen des Vereins und dessen Gesellschaftern sowie ehrenamtlich engagierten Menschen zählt zu den Aufgaben des Vereins.
- (5) Die Weiterbildungs-, Eltern- und Familienangebote des Vereins sind öffentlich zugänglich und stehen Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Angehörigen, Fachleuten, Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.
- (6) Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung gemäß Abs. 1 Satz 2 Punkt 2 können auch in der Weise erfolgen, dass der Verein anderen gemeinnützigen Körperschaften, die denselben Zweck verfolgen, Grundstücke und Gebäude für passgenaue und personenorientierte Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung jeder Altersstufe im Wege der Vermietung/ Verpachtung überlässt.

§ 4 MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) Beihilfen und Zuschüssen
- 4) Sonstige Zuwendungen

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(3) Alle Mitglieder sollen sich für die in der Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.

(7) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) bei vereinsschädigendem Verhalten
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Angehöriger des Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterberufes zur Feststellung des Jahresabschlusses beauftragt ist
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Entscheidung über Widersprüche bei Ausschlüssen gem. § 5 Abs. 7 Satz 5 der Satzung
- f) Änderung der Satzung
- g) Entscheidung über eine Auflösung des Vereins

(2) Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen.

(5) Für Abstimmungen und Beschlüsse gilt folgendes:

a) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

b) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

d) Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

e) Beim Verein oder seinen Tochterunternehmen angestellte Mitarbeiter*innen haben bei der Wahl des Vorstandes kein Stimmrecht.

(6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bestimmt dabei in getrennten Vorgängen den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Eltern oder andere Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in deren Rahmen den Vorstandsmitgliedern die Aufgaben zugewiesen werden.

(3) Der Vorstand leitet unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Vereinsarbeiten im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung aller Aufgaben des Vereins und seiner Einrichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

(4) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und ihre Zusammensetzung und Befugnisse regeln.

5) Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes.

§ 9 BESONDERER VERTRETER

Der Vorstand kann einen oder auch mehrere Geschäftsführer, die mit der Führung der Geschäfte betraut werden, bestellen. Diese werden als Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie sind in das Vereinsregister einzutragen. Der Umfang der Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand in einer jeweiligen Geschäftsordnung festgelegt. Die Tätigkeit der Besonderen Vertreter ist hauptamtlich. Besondere Vertreter haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Vorstandes.

§10 BEIRAT

Der Vorstand kann einen Beirat zur fachlichen Beratung und Unterstützung benennen. Näheres regelt die Beiratsordnung.

§ 11 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 GESCHÄFTSJAHR; RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt nach den in der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Jahresabschluss des Vereins ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerberaterberufe zu erstellen und das Jahresergebnis ist per Testat festzustellen. Der Jahresabschluss ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder auszulegen. Darüber hinaus kann der festgestellte Jahresabschluss eines Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften geprüft werden.

§ 13 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.

Besteht der Landesverband nicht mehr, fällt das verbleibende Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, dann entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.